



## Statuten des Familienclubs Affoltern am Albis

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Der Familienclub Affoltern a.A. ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Affoltern a.A. Er ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 2 Sinn und Zweck

Die Absichten des Familienclubs sind:

- a) Die gegenseitige Kontaktnahme von Eltern zu fördern und sie in verschiedenen Belangen, die das Kind betreffen, zu unterstützen.
- b) Den Meinungs austausch, die Information und Weiterbildung seiner Mitglieder zu fördern sowie Dienstleistungen und Freizeitaktivitäten anzubieten.

#### Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Beitritt und Vereinszugehörigkeit

Der Familienclub besteht aus Aktiv-, Passiv- und Gönnermitgliedern.

- Zu Aktivmitgliedern können Familien oder Erziehungsberechtigte, deren Kind/Kinder jünger als zwölf Jahre ist/sind, werden. Sie können von Vergünstigungen des Familienclubs profitieren.
- Zu Passivmitgliedern können Familien oder Erziehungsberechtigte, deren Kind/Kinder älter als zwölf Jahre ist/sind, werden.
- Zu Gönnermitgliedern können natürliche oder juristische Personen werden, die den Familienclub finanziell und/oder ideell unterstützen wollen.
- Der Familienclub verfügt über eine Mitgliederliste. Sie kann Vereinsmitgliedern ausgehändigt werden.

#### Art. 5 Beitrittserklärung

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

#### Art. 6 Übertritte

Aktivmitglieder, deren jüngstes Kind das zwölfte Altersjahr erreicht hat, können auf Antrag zu den Passivmitgliedern übertreten.

#### Art. 7 Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand.

Der Vorstand kann aus triftigen Gründen Mitglieder ausschliessen. Gegen einen solchen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innert 14 Tagen zu Händen der Generalversammlung (GV) Einsprache erheben. Der Beschluss der GV ist endgültig und bindend.

### III. Rechte und Pflichten

#### Art. 8 Stimm- und Wahlrecht

- Aktivmitglieder verfügen an der GV und an der ausserordentlichen GV über das Stimm- und Wahlrecht. Pro Familie gilt eine Stimme.
- Passiv- und Gönnermitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

#### Art. 9 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich durch Abgabe der Beitrittserklärung

- die Statuten anzuerkennen,
- den Jahresbeitrag zu entrichten und
- Beschlüssen der GV und des Vorstands Folge zu leisten

### IV. Organisation

#### Art. 10 Organe

Die Organe des Familienclubs sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die ausserordentliche GV

Es besteht zudem die Möglichkeit, Arbeitsgruppen zu bilden.

#### Art. 11 Ordentliche GV

Die GV ist das oberste Organ des Familienclubs. Sie tritt im ersten Quartal des Vereinsjahres zusammen. Die Mitglieder sind spätestens drei Wochen vor der GV unter Zustellung der Traktandenliste schriftlich einzuladen. Anträge und Wahlvorschläge zu Händen der GV sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist ein Obolus zu entrichten, dessen Höhe der Vorstand bestimmt und welcher mit der Einladung bekanntgegeben wird. Abwesenheitsmeldungen können einem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden.

Für Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder; eine Zweidrittelsmehrheit ist nötig bei Beschlüssen über Statutenänderungen und Auflösung des Familienclubs. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin der Stichentscheid zu.

#### Art. 12 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV tritt zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Einladung dazu erfolgt gemäss Art. 11 (oben).

#### Art. 13 Geschäfte der GV

Die Geschäfte der GV sind:

1. Wahl der Stimmenzählenden
2. Abnahme des Protokolls der GV
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Genehmigung des Budgets
7. Wahlen
  - a) der Präsidentin
  - b) des übrigen Vorstandes
  - c) der Kontrollstelle
8. Behandlung von Anträgen
  - a) des Vorstandes
  - b) der Mitglieder
9. Informationen und Umfrage

**Art. 14 Vorstand**

Der Vorstand besteht zumindest aus fünf Mitgliedern. Es sind folgende Chargen zu besetzen: Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin, Redakteurin, Aktuarin, Beisitzerin. Chargen können zusammengelegt werden mit Ausnahme jener der Präsidentin und der Kassierin.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Davon ausgenommen ist lediglich das Amt der Präsidentin.

Der Vorstand wird in allen geraden Jahren für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Austritte aus dem Vorstand können auf jede GV hin erfolgen. Ebenso können entsprechende Ersatzwahlen an jeder GV vorgenommen werden.

**Art. 15 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der GV vorbehalten sind. Es obliegen ihm insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereiten, Einberufen und Durchführen der GV
- b) Erstellen von Jahresbericht, Rechnung und Budget zu Händen der GV
- c) Ausführen von GV-Beschlüssen
- d) Führen der laufenden Geschäfte
- e) Vertreten des Familienclubs nach aussen, wobei die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam rechtsverbindliche Unterschrift führt
- d) Aufnahme von Mitgliedern

**Art. 16 Kontrollstelle**

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisorinnen für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

**V. Rechnungswesen****Art. 17 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

**Art. 18 Einnahmen**

Die Einnahmen des Familienclubs bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- den freiwilligen Beiträgen der Gönnermitglieder
- weiteren Zuwendungen und Einnahmen

**Art. 19 Jahresbeitrag**

Jedes Aktiv- und Passivmitglied (in der Regel eine Familie) bezahlt den Jahresbeitrag. Dieser ist innerhalb des ersten Quartals des Vereinsjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch die GV bestimmt.

**Art. 20 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Familienclubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 21 Auflösung**

Bei einer allfälligen Auflösung des Familienclubs wird das Vereinsvermögen einer Organisation mit vergleichbaren Aufgaben und ähnlichem Zweck zugewiesen.

**Art. 22 Schlussbemerkung**

Die Funktionen der Vorstandsmitglieder sind in der weiblichen Schreibform festgehalten, gelten jedoch gleichermassen auch für männliche Personen.

Mit Beschluss der GV vom 7. März 2008 werden diese Statuten in Kraft gesetzt.